



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04421**
Datum: 21.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse gemäß der Anlage 1.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Anlage 1)
2. Synopse zu den Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) ist u. a. das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in wesentlichen Punkten überarbeitet und fortentwickelt worden. Das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften ist vorbehaltlich einiger Spezialregelungen am 01. Juli 2018 in Kraft getreten und bedingt Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) an die Änderungen bzw. Neuregelungen des KVG LSA. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) werden mit gesonderter Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr.: VI/2018/04418) eingebracht.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 59 KVG LSA).

Die Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

I. neuer § 1a – Einwohnerfragestunde

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes wurde die Vorschrift des § 28 Abs. 2 S. 2 KVG LSA, dass die Hauptsatzung die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde zu regeln hat, gestrichen. § 28 Abs. 2 S. 3 KVG LSA enthält nunmehr die Verpflichtung, die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung zu regeln.

Es wird vorgeschlagen, die Verfahrensregelungen zur Durchführung der Einwohnerfragestunde als neuen § 1a in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Die Verfahrensregelungen entsprechen dem bisherigen § 12 der Hauptsatzung und sollen so beibehalten werden, da sie sich in der Praxis bewährt haben.

Empfohlen wird, die Einwohnerfragestunde chronologisch nach den Regelungen zur Einberufung, Einladung und Teilnahme in § 1 und vor den Verfahrensvorschriften zum Ablauf und Durchführung der Sitzungen des Stadtrates (§§ 2 ff.) als neuen § 1a einzuordnen. Dies hat auch den Vorteil, dass keine Änderungen in den Nummerierungen der Folgeparagrafen sowie einzelner Bezugnahmen von Paragrafen untereinander erforderlich werden.

II. Änderungen in § 3 Abs. 3 – Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Bezugnahme zur Ausnahmegvorschrift hinsichtlich des Rederechts von Zuhörern in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates in § 3 Abs. 3 ist dementsprechend anzupassen und durch „§ 1a“ zu ersetzen.

III. Änderungen in § 6 – Sitzungsleitung und -verlauf

1. Streichung des § 6 Abs. 2 – Einwohnerfragestunde

Die Regelung in § 6 Abs. 2 zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde kann infolge der Aufnahme des § 1a zur Einwohnerfragestunde ersatzlos entfallen.

2. redaktionelle Änderungen in § 6

Aufgrund der vorgenannten Streichung des Absatzes 2 ergibt sich ein zwingendes Anpassungserfordernis bei der Nummerierung der Folgeabsätze.

3. Änderungen in § 6 Abs. 2 – Reihenfolge der Durchführung der Sitzungen (ehemals § 6 Abs. 3)

Der bisherige § 6 Abs. 3 wird demzufolge § 6 Abs. 2.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt: „Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ sowohl für den öffentlichen Sitzungsteil (§ 6 Abs. 2 lit. c) als auch für den nicht öffentlichen Sitzungsteil (§ 6 Abs. 2 lit. b) zu ergänzen und *„Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift“* zu nennen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 wurde die Vorschrift des KVG LSA zu den Niederschriften in § 58 insoweit geändert, dass über die Niederschrift eine Abstimmung der Vertretung zu erfolgen hat. Damit hat der Gesetzgeber erstmals das Erfordernis einer generellen Beschlussfassung zur Niederschrift – auch ohne ausdrücklich erhobene Einwendungen – eingeführt. § 58 Abs. 2 KVG LSA hat dabei folgende Fassung erhalten:

„Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Es hat daher – auch ohne eine erhobene Einwendung – immer eine Abstimmung über die Niederschrift in Form einer Beschlussfassung zu erfolgen. Der Vorschlag *„Bestätigung der Niederschrift“* orientiert sich an der bereits vorhandenen Formulierung in § 16 Abs. 6 S. 2 der Geschäftsordnung (*„Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.“*).

Werden daher Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, hat zunächst eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen zu ergehen und erst danach kann die Niederschrift durch Beschluss bestätigt werden. Dies soll sich auch in der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes widerspiegeln.

IV. Änderungen in § 7 Abs. 1 - Anträge und Anfragen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften ist die Regelung zum Fragerecht der Mitglieder der Vertretung des § 45 Abs. 7 KVG LSA gestrichen worden. Zur Begründung hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass das Auskunftsrecht des ehrenamtlichen Mitglieds zum Zweck der Überwachung vom allgemeinen Auskunftsrecht des § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA mit umfasst ist. Dessen erneute Erwähnung in § 45 Abs. 7 KVG LSA sei mithin überflüssig und stehe auch am systematisch falschen Ort.

Infolgedessen wird vorgeschlagen, das Gesetzeszitat des „§ 45 Abs. 7 KVG LSA“ in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch *“§ 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA“* zu ersetzen.

V. Änderungen in § 16 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

1. Änderungen in § 16 Abs. 6 – Beschlussfassungen zur Niederschrift

Mit der Neuregelung des § 16 Abs. 6 wird die Vorgabe aus dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften zu § 58 Abs. 2 S. 1 KVG LSA, der vorschreibt, das Nähere zur Abstimmung der Vertretung über die Niederschrift in der Geschäftsordnung zu regeln, umgesetzt.

Beibehalten wird zunächst die Regelung zur Vorlage der Niederschrift an alle Fraktionen und fraktionslosen Stadträte einschließlich Frist (spätestens am Freitag vor der nächsten regulären Sitzung) in § 16 Abs. 6 S. 1. In § 16 Abs. 6 S. 2 wird das Erfordernis der Beschlussfassung über die Niederschrift festgeschrieben.

Im Weiteren wird dann das Verfahren bei erhobenen Einwendungen gegen die Niederschrift geregelt, wobei der Grundgedanke des bisherigen § 16 Abs. 7 Geschäftsordnung aufrechterhalten bleibt. Hält ein Stadtrat die Niederschrift für fehlerhaft, so kann er Einwendungen erheben, über deren Begründetheit – falls diese nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung abgestimmt wird. Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass unter den Begriff der „Einwendungen“ keine reinen Schreibfehler ohne sachliche oder verfahrensmäßige Bedeutung fallen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler etc.) stellen daher keine Einwendungen dar und führen nicht zum Erfordernis einer Beschlussfassung hierüber.

Beschließt die Vertretung über Einwendungen gegen die Niederschrift, so ist es nicht zulässig, den Änderungsbeschluss unmittelbar in den Text der Niederschrift aufzunehmen oder gar den betroffenen Abschnitt der Niederschrift zu löschen bzw. zu berichtigen. Vielmehr muss die (betroffene) Niederschrift aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Deutlichkeit durch einen gesonderten Nachtrag ergänzt werden. Die Entscheidung über die Einwendung selbst ist in der aktuellen Niederschrift, d. h. in der Niederschrift der Sitzung, in der über die Einwendung entschieden wird, festzuhalten.

Wird der Einwendung eines Mitglieds des Stadtrates nicht stattgegeben, so kann dieses Mitglied zur Niederschrift der aktuellen Sitzung – in der über die Einwendung entschieden wurde – eine Erklärung im Sinne des § 58 Abs. 1 S. 3 KVG LSA abgeben.

2. Änderungen in § 16 Abs. 7 – Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen (ehemals Entscheidung über Bedenken)

Die bisher in § 16 Abs. 6 S. 2 geregelte Verpflichtung, die Niederschrift nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen, bleibt bestehen und wird aus systematischen Gründen in § 16 Abs. 7 geregelt.

Hiermit wird auch dem Erfordernis des neu durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften eingefügten § 58 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 KVG LSA, dass in der Geschäftsordnung die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen (der Vertretung und der Ausschüsse) für jedermann geregelt werden soll, ausreichend Rechnung getragen.

Die Änderungen in der Geschäftsordnung sind in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.